

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

KOM(93) 441 endg.; Ratsdok. 8988/93

804/93

KEP-AE-Nr.: 933117

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 4. November 1993 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist vom Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 14. Oktober 1993 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt eine möglichst baldige Beschlußfassung durch den Rat an.

Hinweis: Vgl. Drucksache 407/93 = AE-Nr. 931607.

Begründung

1. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung KOM(93) 167 endg. an den Rat und an das Europäische Parlament über die Kontrolle von Fleisch auf Rückstände (Hormone - Beta-Agonisten - Andere Stoffe) vom 21. April 1993 erklärt, sie erwäge eine Reihe von Vorschlägen, um die Hauptmängel der derzeitigen Kontrollregelung zu beheben und eine stärkere Beachtung der Vorschriften sicherzustellen. Damit sollen die mögliche Gefährdung der öffentlichen Gesundheit und die Wettbewerbsverzerrung als Folge der Nichtbeachtung der Vorschriften ausgeschlossen werden. Diese Mitteilung faßt die Ergebnisse einer Bestandsaufnahme in den Mitgliedstaaten zusammen und unterstreicht die gemeinschaftsweite Dimension der Problematik des Mißbrauchs dieser Stoffe. Es versteht sich, daß die Ziele der in diesem Sektor eingeschlagenen Politik nur erreicht werden können, wenn auf Gemeinschaftsebene wirksame Maßnahmen getroffen werden.
2. Entsprechend den in der Mitteilung der Kommission enthaltenen Schlußfolgerungen werden folgende Vorschläge unterbreitet:
 - a) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung sowie zur Aufhebung der Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG;
 - b) Vorschlag für eine Verordnung des Rates über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG;
 - c) Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch.
3. Die vorgeschlagenen Maßnahmen haben folgende Ziele: So sollen die technischen Kontrollen verbessert werden, damit die geltenden Vorschriften über den Einsatz bestimmter Wachstumsförderer in der tierischen Erzeugung besser durchgesetzt werden können. Insbesondere soll der zunehmende Mißbrauch von Beta-Agonisten zur Mastzwecken bekämpft werden. Auch die Kontrollverfahren sollen gestrafft und gezielt eingeleitet werden, damit im Rahmen der Kampagnen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten Rückstände noch besser nachgewiesen werden können. Des weiteren sollen die Voraussetzungen für wirksamere verwaltungsrechtliche Sanktionen, wie Aberkennung des Beihilfeanspruchs für bestimmte Erzeugnisse, geschaffen werden.
 - a) Mit der vorgeschlagenen Verordnung des Rates über das Verbot bestimmter Stoffe werden die Vorschriften der geltenden Richtlinie präzisiert und konsolidiert; außerdem wird der Einsatz von Beta-Blockern verboten, außer zur therapeutischen Behandlung von Pferden und Heimtieren.
 - b) Die vorgeschlagene Verordnung über Kontrollmaßnahmen präzisiert und verbessert die heutigen Verfahren für den Nachweis von Rückständen. Sie schreibt vor, daß die Kontrolle im wesentlichen im Wege gezielter, unangemeldeter Inspektionen zu erfolgen hat, weniger hingegen durch Zufallsstichproben. Kernstück dieses Konzepts ist nach wie vor die Aufstellung von jährlichen Rückstandsnachweisplänen durch die Mitgliedstaaten. Diese Pläne müssen einen Mindestprobenumfang vorsehen, jedoch so flexibel gehandhabt werden können, daß den örtlichen Gegebenheiten und der Erfahrung Rechnung getragen werden kann. Der Vorschlag enthält eine Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und für den Nachweis im Falle des Betrugsverdachts;

auch ist die Vernichtung von Tierpartien, von denen mindestens 10 % der Tiere nachweislich Rückstände verbotener Stoffe enthalten, vorgesehen. Im übrigen sollen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß die Schlachthöfe im Falle des Verstoßverdachts an den Ermittlungen mitwirken. Dieser Entwurf integriert die Ratsentscheidungen zur Festlegung der Befugnisse und der Benennungen der Gemeinschafts-referenzlaboratorien für Rückstände. Hinsichtlich der Hinzufügung von Substanzen oder Rückständen, die noch nicht betroffen sind, wird die Benennung im übrigen Gegenstand einer späteren Anpassung sein.

- c) Mit dem Vorschlag zur Änderung der Marktorganisation für Rindfleisch wird die jetzige, von der Kommission als unzureichend erachtete Bestimmung aufgegeben, derzufolge Einzeltiere, die nachweislich mit verbotenen Stoffen behandelt wurden, nicht für eine Prämie für männliche Rinder in Frage kommen sollten. Durch die Streichung dieser Bestimmung kann die Kommission im Falle eines Rechtsverstoßes oder der Behinderung der Nachforschungen durch den Erzeuger über den Entzug der Beihilfe für die betreffenden Erzeugnisse (Rindfleisch und Schafffleisch) nunmehr nach eigenem Ermessen befinden, das ihr unlängst vom EuGH in der Rechtssache C-240/90 eingeräumt wurde. Die Kommission möchte dem Verwaltungsausschuß vorschlagen, daß der Betreffende beim ersten Verstoß zunächst einmal für das Jahr des Verstoßes von der Beihilfe ausgeschlossen wird; bei einem weiteren Verstoß soll er beispielsweise für einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren ausgeschlossen werden.
4. Die Vorschläge haben keine Auswirkungen auf den Gemeinschaftshaushalt und bringen keine weiteren Belastungen für die KMU mit sich.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler
bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten
in der tierischen Erzeugung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 81/602/EWG des Rates⁽¹⁾ wurden bestimmte Stoffe mit hormonaler Wirkung und Stoffe mit thyreostatischer Wirkung verboten. Die Ratsrichtlinie 88/146/EWG⁽²⁾ verbot die Verwendung von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung in der tierischen Erzeugung, ließ jedoch bestimmte Ausnahmen zu.

Mit der Richtlinie 88/299/EWG des Rates⁽³⁾ wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen für bestimmte in Artikel 7 der Richtlinie 88/146/EWG genannte Kategorien von Tieren sowie für deren Fleisch Ausnahmen vom Handelsverbot zugelassen werden können.

Bestimmte Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung können aufgrund der Rückstände, die sie in Fleisch und anderen Lebensmitteln tierischen Ursprungs hinterlassen, die Gesundheit des Verbrauchers gefährden und die Qualität von Lebensmitteln tierischen Ursprungs beeinträchtigen.

In der Tierhaltung werden verbotenerweise neue Stoffe mit anabolischer Wirkung wie z.B. β -Agonisten verwendet, um das Wachstum und die Produktivität der Tiere zu fördern.

Wie die Ergebnisse der von der Kommission zwischen 1990 und 1992 in den Mitgliedstaaten durchgeführten Bestandsaufnahme zeigen, stehen Beta-Agonisten im Bereich der Tierhaltung in hohem Umfang zur Verfügung, wodurch ihr Mißbrauch begünstigt wird.

Die mißbräuchliche Verwendung von Beta-Agonisten kann die menschliche Gesundheit ernsthaft gefährden. Im Interesse des Verbrauchers ist es angezeigt, zum einen den Besitz und die Verabreichung von Stilbenen, Thyreostatika und β -Agonisten an Tiere jeglicher Art sowie das Inverkehrbringen der genannten Stoffe zu diesem Zweck zu untersagen und zum anderen die Verwendung der übrigen Stoffe zu regeln.

(1) ABl. Nr. L 222 vom 7. 8.1981, S. 32.

(2) ABl. Nr. L 70 vom 16. 3.1988, S. 16.

(3) ABl. Nr. L 128 vom 21. 5.1988, S. 36.

Die Verabreichung von β -Agonisten an Equide und fleischfressende Haustiere zu therapeutischen Zwecken kann jedoch zugelassen werden.

Im übrigen ist sicherzustellen, daß alle Verbraucher unter denselben Angebotsbedingungen Fleisch und aus Fleisch hergestellte Lebensmittel kaufen können und daß diese Erzeugnisse ihren Befürchtungen und Erwartungen besser gerecht werden. Angesichts der kritischen Haltung der Verbraucher können sich die Absatzmöglichkeiten für die betreffenden Erzeugnisse dadurch nur verbessern.

Das Verbot der Verwendung von Stoffen mit hormonaler Wirkung zu Mastzwecken ist aufrechtzuerhalten. Die Verabreichung bestimmter Stoffe zu therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken kann zugelassen werden, ist aber streng zu kontrollieren, um eine mißbräuchliche Verwendung zu verhüten.

Da es der gegenwärtige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erlaubt, die normalen physiologischen Konzentrationen endogener Hormone zu ermitteln und die Wartefristen für Erzeugnisse zu bestimmen, die solche Stoffe mit hormonaler Wirkung enthalten, war es nicht möglich, eine Liste von Erzeugnissen zu erstellen, die zu therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken verwendet werden können und den gesetzlichen Bestimmungen genügen.

Ferner sind lebende Tiere, die zu therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken mit solchen Stoffen behandelt worden sind, sowie das Fleisch dieser Tiere grundsätzlich vom Warenverkehr auszuschließen, da sonst die Wirksamkeit der Kontrolle der gesamten Regelung gefährdet würde. Für den innergemeinschaftlichen Handel und die Einfuhr von Zuchttieren sowie ausgedienten Zuchttieren aus Drittländern können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden.

Diese Ausnahmen sind zulässig, wenn ausreichende Garantien zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen geboten werden. Diese Garantien betreffen die Erzeugnisse, die verwendet werden dürfen, die Bedingungen für ihre Verwendung sowie die Kontrolle dieser Bedingungen, insbesondere in bezug auf die Einhaltung der erforderlichen Wartefrist.

Für Einfuhren aus Drittländern müssen nach einem Gemeinschaftsverfahren gleichwertige Garantien zugelassen werden, wobei die von den betreffenden Drittländern gebotenen Garantien zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Bestimmungen muß streng überwacht werden.

Damit der mißbräuchlichen Verwendung von Mitteln zur Förderung des Wachstums und der Produktivität in der Tierhaltung in allen Mitgliedstaaten wirksam entgegengetreten werden kann, sind Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

Im Hinblick auf eine sofortige und einheitliche Anwendung der vorgesehenen Verbote und Verpflichtungen empfiehlt es sich, eine Verordnung zu erlassen.

Die Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG sind daher aufzuheben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen dieser Verordnung gelten für Fleisch und Fleischerzeugnisse die Begriffsbestimmungen der Richtlinien 64/433/EWG⁽⁴⁾, 71/118/EWG⁽⁵⁾ und 77/99/EWG⁽⁶⁾ des Rates.

Außerdem gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Nutztiere: als Haustiere gehaltene Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen, als Haustiere gehaltene Einhufer und Geflügel sowie wildlebende Tiere der genannten Arten und wildlebende Wiederkäuer, sofern sie in einem Betrieb aufgezogen worden sind;
- therapeutische Behandlung: individuelle Verabreichung eines der gemäß Artikel 4 Nummer 1 zugelassenen Stoffe an ein Nutztier zur Behandlung einer Fruchtbarkeitsstörung, die nach einer Untersuchung des Tieres von einem Tierarzt festgestellt worden ist;
- tierzüchterische Behandlung: individuelle Verabreichung eines der gemäß Artikel 4 Nummer 2 zugelassenen Stoffe an ein Nutztier zur Brunstsynchronisation, zur Unterbrechung einer unerwünschten Trächtigkeit, zur Verbesserung der Fruchtbarkeit oder zur Vorbereitung von Spender- und Empfängertieren auf die Implantation von Embryonen, nachdem das Tier von einem Tierarzt untersucht worden ist.

Artikel 2

1. Das Inverkehrbringen von Stilbenen, Stilbenderivaten, -salzen und -estern sowie von Thyreostatika zur Verabreichung an Tiere jeglicher Art ist verboten.
2. Das Inverkehrbringen von Beta-Agonisten zur Verabreichung an Tiere jeglicher Art, ausgenommen Equide und fleischfressende Haustiere, ist verboten.

Artikel 3

Vorbehaltlich Artikel 4 ist außerdem folgendes verboten:

- a) die Verabreichung - gleich in welcher Form - von Stoffen mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von Beta-Agonisten an Nutztiere oder Tiere der Aquakultur;
- b) der Besitz, die Vermarktung oder die Schlachtung im Hinblick auf den Verzehr von Nutztieren oder Tieren der Aquakultur, die die obengenannten Stoffe enthalten oder enthalten haben;
- c) die Vermarktung des Fleisches von Nutztieren oder von Tieren der Aquakultur gemäß Buchstabe b);

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7.1964, S. 2012/64.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3.1971, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1.1977, S. 85.

- d) die Verarbeitung von Fleisch oder Tieren gemäß Buchstabe c), die Vermarktung von Fleischerzeugnissen, die aus oder mit solchem Fleisch hergestellt worden sind, sowie die Vermarktung von Verarbeitungs- oder Zubereitungserzeugnissen aus solchen Tieren der Aquakultur.

Artikel 4

Vorbehaltlich der Artikel 2 und 3 können zugelassen werden:

1. Die Verabreichung von 17 β -Östradiol, Testosteron und Progesteron oder von Derivaten dieser Stoffe, die nach der Resorption an der Verabreichungsstelle durch Hydrolyse leicht wieder in die Ausgangsverbindung zurückgeführt werden, an Nutztiere zu therapeutischen Zwecken; die zur therapeutischen Behandlung verwendeten Erzeugnisse dürfen nur von einem Tierarzt und nur durch Injektion (nicht durch Implantation) an eindeutig identifizierte Nutztiere verabreicht werden. Die Behandlung der identifizierten Tiere wird vom verantwortlichen Tierarzt registriert, der in ein der zuständigen Behörde auf deren Verlangen zugänglich zu machendes Register mindestens folgende Angaben einträgt:
 - Art der Behandlung,
 - Art der zugelassenen Erzeugnisse,
 - Zeitpunkt der Behandlung,
 - Identität der behandelten Tiere.

Eine therapeutische Behandlung ist jedoch untersagt im Falle von Masttieren, wozu auch sich in der Mastphase befindliche ausgediente Zuchttiere gehören.

2. Die Verabreichung von Stoffen mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung (ausgenommen die Stoffe gemäß Artikel 2) an Nutztiere zu tierzüchterischen Zwecken; diese Stoffe dürfen nur von einem Tierarzt an eindeutig identifizierte Tiere verabreicht werden. Der verantwortliche Tierarzt trägt diese Behandlung gemäß Absatz 1 in ein Register ein.

Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen, daß die Brunstsynchronisation sowie die Vorbereitung von Spender- und Empfängertieren auf die Implantation von Embryonen nicht vom Tierarzt, sondern unter dessen unmittelbarer Aufsicht durchgeführt werden. In diesem Fall stellt der Tierarzt eine einmalige Verschreibung mit Angabe der geplanten Behandlung und der Menge des benötigten Erzeugnisses aus und registriert die verschriebenen Erzeugnisse.

Eine tierzüchterische Behandlung ist jedoch untersagt im Falle von Masttieren, wozu auch sich in der Mastphase befindliche ausgediente Zuchttiere gehören.

3. Die Verabreichung von Beta-Agonisten an Equide im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b) der Richtlinie 90/426/EWG des Rates⁽⁷⁾. Diese Verabreichung darf nur von einem Tierarzt bzw. unter seiner unmittelbaren Aufsicht vorgenommen werden. Der verantwortliche Tierarzt trägt diese Behandlung in ein Register ein, wobei er mindestens die Angaben gemäß Absatz 1 dieses Artikels macht.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8.1990, S. 42.

Artikel 5

Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 12 beschließen, weitere Stoffe mit direkter oder indirekter östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung in die Gruppe von Stoffen gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufzunehmen, sofern diese Stoffe den einschlägigen Grundsätzen und Kriterien der Richtlinien 81/851/EWG⁽⁸⁾ und 81/852/EWG des Rates⁽⁹⁾ genügen.

Artikel 6

Die an Nutztiere gemäß Artikel 4 verabreichten Erzeugnisse mit hormonaler bzw. anabolischer Wirkung müssen außerdem den Anforderungen der Richtlinien 81/851/EWG und 81/852/EWG genügen.

Nicht zugelassen werden dürfen

- a) Erzeugnisse mit Langzeitfreigabe bzw. Salze oder Ester mit langer Halbwertszeit, wenn der therapeutische bzw. tierzüchterische Zweck durch Erzeugnisse mit kürzerer Halbwertszeit erreicht werden kann, die aufgrund ihrer Zusammensetzung keine Depotwirkung haben;
- b) Erzeugnisse, deren Wartefrist nicht bekannt ist, sowie Erzeugnisse, deren Wartefrist mehr als 15 Tage nach Ende der Behandlung beträgt;
- c) Erzeugnisse, deren Verwendungsbedingungen nicht bekannt sind;
- d) Erzeugnisse, für die es keine Reagenzien und Analysegeräte zum Nachweis von nichtzulässigen Rückstandsmengen gibt.

Artikel 7

- 1. Tiere, denen auf irgendeine Weise Stoffe mit thyreostatischer, östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung oder β -Agonisten verabreicht worden sind, sowie das Fleisch solcher Tiere dürfen nicht in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden.
- 2. Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten den Handel mit Zuchttieren und ausgedienten Zuchttieren, die während der Zuchtphase einer Behandlung gemäß Artikel 4 Nummern 1 und 2 unterzogen wurden, den Handel mit Equiden, die einer Behandlung gemäß Artikel 4 Absatz 3 unterzogen wurden, sowie die Anbringung des Gemeinschaftsstempels auf dem Fleisch solcher Tiere zulassen, sofern die Bedingungen gemäß den Artikeln 4 und 6, insbesondere in Bezug auf die Wartefrist, eingehalten wurden.

Der Handel mit wertvollen Pferden, insbesondere Renn-, Sport- oder Zirkuspferden sowie mit zum Decken oder für Ausstellungen bestimmten Pferden, einschließlich Pferden dieser Kategorien, denen zu einem der in Artikel 4 genannten Zwecke oral Zubereitungen mit Trenbolonallyl oder β -Agonisten verabreicht wurden, ist jedoch bereits vor Ablauf der Wartefrist möglich, sofern die Bedingungen für die Verabreichung erfüllt und Art und Zeitpunkt der Behandlung in den Begleitpapieren vermerkt sind.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6.11.1981, S. 16.

Artikel 8

1. Nutztiere, denen auf irgendeine Weise Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung verabreicht worden sind, dürfen nicht aus Drittländern eingeführt werden. Das gleiche gilt für das Fleisch von solchen Tieren sowie Fleischerzeugnisse, Zubereitungs- und Verarbeitungserzeugnisse daraus.

Doch dürfen Zuchttiere, ausgediente Zuchttiere sowie das Fleisch solcher Tiere aus Drittländern eingeführt werden, sofern sie Garantien genügen, die denen dieser Verordnung mindestens gleichwertig sind und zwecks Anwendung von Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. des Rates⁽¹⁰⁾ über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen nach dem Verfahren des Artikels 12 festgelegt worden sind.

2. Die Kontrollen von Einfuhren aus Drittländern erfolgen gemäß den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) der Richtlinie 91/496/EWG des Rates⁽¹¹⁾ und gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 90/675/EWG des Rates⁽¹²⁾.

Artikel 9

Unternehmen, die Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung oder β -Agonisten herstellen, Unternehmen, die eine Genehmigung gleich welcher Art für den Handel mit diesen Stoffen besitzen, sowie Unternehmen, die aus diesen Stoffen pharmazeutische Erzeugnisse oder Tierarzneimittel herstellen, müssen ein Register führen, in dem die hergestellten bzw. gekauften Mengen sowie die für die Herstellung von therapeutischen Erzeugnissen oder Tierarzneimitteln verkauften bzw. verwendeten Mengen chronologisch erfaßt werden

Artikel 10

Nutztiere, ihr Futter, das Fleisch solcher Tiere, aus solchem Fleisch hergestellte Fleischerzeugnisse sowie alle sonstigen tierischen Erzeugnisse werden einer Kontrolle gemäß der Verordnung (EWG) Nr. über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen unterzogen.

Artikel 11

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 12 erlassen.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9.1991, S. 56.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31.12.1990, S. 1.

Artikel 12

Die Kommission wird von einem Ständigen Veterinärausschuß - im folgenden "Ausschuß" genannt - unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen. Der Rat beschließt die Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 13

Die Richtlinien 81/602/EWG, 88/146/EWG und 88/299/EWG werden aufgehoben.

Artikel 14

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Maßnahmen sie zur Durchführung dieser Verordnung erlassen haben.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter
Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren
und tierischen Erzeugnissen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 85/358/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/146/EWG⁽²⁾, hat der Rat Regeln über die Ermittlung und Kontrolle von Stoffen mit hormonaler und thyreostatischer Wirkung erlassen. Diese Regeln sollten auf andere Stoffe ausgedehnt werden, die in der Tierhaltung zur Wachstums- und Leistungsförderung oder zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden und aufgrund ihrer Rückstände eine Gefahr für den Verbraucher darstellen können.

Mit der Richtlinie 86/469/EWG⁽³⁾, geändert durch die Entscheidung 89/187/EWG⁽⁴⁾, hat der Rat die Untersuchung von Nutztieren und des daraus gewonnenen frischen Fleisches auf bestimmte Rückstände von pharmakologisch wirkenden Stoffen oder von natürlicherweise vorkommenden Kontaminanten geregelt. Es empfiehlt sich, diese Untersuchungen auf andere Tierarten und sämtliche für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Erzeugnisse auszudehnen.

Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Fleisch auf Rückstände haben sich als nicht eindeutig genug erwiesen, was in den Mitgliedstaaten Anlaß zu unterschiedlichen Auslegungen gegeben hat.

Die in den Mitgliedstaaten und von ihnen durchgeführten Kontrollen müssen verschärft werden.

Künftig sollten die Erzeuger und die nachgelagerten Bereiche der Tierhaltung stärker für die Qualität und Unschädlichkeit des für den menschlichen Verzehr bestimmten Fleisches verantwortlich gemacht werden.

Die betreffenden sektoriellen Regelungen sind um spezifische Sanktionen gegen Tierhalter zu ergänzen, die die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, insbesondere über Verwendungsverbote für bestimmte Stoffe mit hormonaler oder anabolischer Wirkung in der Tierhaltung, nicht einhalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 191 vom 23. 7.1985, S. 46.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 70 vom 16. 3.1988, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 275 vom 26. 9.1986, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3.1989, S. 37.

Gemäß Artikel 4 der Richtlinie 71/118/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/116/EWG⁽⁶⁾, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß Rückstände pharmakologisch wirkender Stoffe und ihrer Derivate und andere, auf Geflügelfleisch übertragbare Stoffe ermittelt werden, die die menschliche Gesundheit unter Umständen gefährden oder schädigen.

Nach der Richtlinie 91/493/EWG des Rates⁽⁷⁾ erstellen die Mitgliedstaaten einen Überwachungsplan zur Ermittlung von im Wasser vorkommenden Kontaminanten.

Gemäß der Richtlinie 92/46/EWG des Rates⁽⁸⁾, geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG⁽⁹⁾, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis spätestens 30. Juni 1993 die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Ermittlung von Rückständen in Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis. Zu ermitteln sind die Rückstände aus Teil A Gruppe III und Teil B Gruppe II des Anhangs der Richtlinie 86/469/EWG.

Gemäß der Richtlinie 89/437/EWG des Rates⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/684/EWG⁽¹¹⁾, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, daß Eiprodukte auf Rückstände von Stoffen mit pharmakologischer und hormonaler Wirkung, von Pflanzenschutzmitteln, Reinigungsmitteln und sonstigen Schadstoffen untersucht werden, die die organoleptischen Eigenschaften von Eiprodukten verändern oder bewirken, daß deren Genuß unter Umständen die menschliche Gesundheit gefährdet oder schädigt.

Gemäß der Richtlinie 92/45/EWG des Rates⁽¹²⁾, geändert durch die Richtlinie 92/116/EWG, ergänzen die Mitgliedstaaten ihre Pläne zur Ermittlung von Rückständen, um Wildfleisch im erforderlichen Maße kontrollieren und somit im Stichprobenverfahren das Vorhandensein von Kontaminanten in der Umwelt feststellen zu können.

Gemäß der Richtlinie 91/495/EWG des Rates⁽¹³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/116/EWG, ergänzen die Mitgliedstaaten ihre Pläne zur Ermittlung von Rückständen, um Kaninchen und Zuchtwild auf Rückstände kontrollieren zu können.

Damit die rechtswidrige Verwendung von Wachstums- und Leistungsförderern in der Tierzucht in allen Mitgliedstaaten nachhaltig bekämpft werden kann, sind die geplanten Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene durchzuführen.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 55 vom 8. 3.1971, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3.1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9.1991, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9.1992, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 62 vom 15. 3.1993, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 212 vom 22. 7.1989, S. 87.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31.12.1991, S. 38.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 268 vom 14. 9.1992, S. 35.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9.1991, S. 41.

Es ist notwendig, einige Bestimmungen der Richtlinien 86/469/EWG und 85/358/EWG sowie der Entscheidungen 89/187/EWG⁽¹⁴⁾ und 91/664/EWG des Rates⁽¹⁵⁾ deutlicher zu fassen bzw. zu ändern, damit die Kontrollen und die Ermittlung von Rückständen in der Gemeinschaft erfolgreich durchgeführt werden können. Um eine unmittelbare und einheitliche Durchführung der vorgesehenen Kontrollen zu gewährleisten, müssen die bestehenden Vorschriften und die in Form von Verordnungen erlassenen Änderungen in einem Text zusammengefaßt werden; die genannten Rechtsakte sind daher aufzuheben -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Mit dieser Verordnung werden Kontrollmaßnahmen erlassen über

- Stoffe gemäß Anhang I Teil A und Teil B Gruppe I;
- Rückstandsgruppen gemäß Anhang I.

Artikel 2

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) verbotene Stoffe oder Erzeugnisse: Stoffe oder Erzeugnisse, deren Verabreichung an ein Tier durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften verboten ist;
- b) zugelassene, unrechtmäßig verwendete Stoffe oder Erzeugnisse: Stoffe oder Erzeugnisse, die durch die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zwar zugelassen, jedoch zu anderen als den darin vorgesehenen Zwecken verwendet werden;
- c) Rückstand: Rückstand von pharmakologisch wirkenden Stoffen und deren Umwandlungsprodukten sowie von anderen Stoffen, die auf Fleisch übergehen und für den Menschen gesundheitsschädlich sein können;
- d) zuständige Behörde: Zentralbehörde eines Mitgliedstaats, die für tiermedizinische Belange zuständig ist, oder jede andere Stelle, der diese Zuständigkeit übertragen wurde;
- e) amtliche Probe: von der zuständigen Behörde entnommene Probe, die zur Untersuchung auf den betreffenden Rückstand mit folgenden Angaben gekennzeichnet ist: Tierart, Art, Menge und Methode der Entnahme sowie Ursprung des Tieres oder des tierischen Erzeugnisses;
- f) zugelassenes Laboratorium; von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats zur Untersuchung einer amtlichen Probe auf Rückstände zugelassenes Laboratorium;
- g) Tierpartie: Gruppe von Tieren gleicher Rasse, gleichen Alters, die im selben Betrieb unter einheitlichen Haltungsbedingungen aufgezogen wurden;
- h) β -Agonist: β -Adrenozeptor-Agonist.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 66 vom 10. 3.1989, S. 37.

⁽¹⁵⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31.12.1991, S. 17.

KAPITEL II

Kontrollmaßnahmen für bestimmte Stoffe

Artikel 3

1. Damit die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften für bestimmte Stoffe ordnungsgemäß angewandt werden, sind amtliche Stichprobenkontrollen vor Ort im Stadium der Herstellung der Stoffe gemäß Anhang I Teil A und Teil B Gruppe I sowie bei deren Verladung, Lagerung, Beförderung, Verteilung und Verkauf durchzuführen. Bei Betrugsverdacht erstrecken sich diese Kontrollen jedoch auf die gesamte Herstellungs- und Verteilungskette.
2. Die Kontrollen gemäß Absatz 1 werden insbesondere durchgeführt, um verbotene Stoffe oder Erzeugnisse festzustellen, die zu Mastzwecken an Tiere verabreicht werden sollen.
3. Die Kontrollen gemäß Absatz 1 müssen von den zuständigen nationalen Stellen ohne Vorankündigung durchgeführt werden.

Artikel 4

Die in Anhang I Teil A und Teil B Gruppe I aufgeführten Stoffe dürfen sich bei der Einfuhr, Herstellung, Lagerung, Verteilung, beim Verkauf und der Verwendung ausschließlich im Besitz der dazu befugten Personen befinden.

Artikel 5

Unbeschadet von Sanktionen auf berufsständischer Ebene oder von Strafen werden gegen jeden Tierarzt oder Apotheker auf verwaltungstechnischer Ebene geeignete Sanktionen verhängt, wenn er die Abgabe oder Verabreichung von verbotenen Stoffen oder Erzeugnissen bzw. von zugelassenen Stoffen oder Erzeugnissen zu anderen als den im bestehenden Recht vorgesehenen Zwecken zu verantworten hat.

Artikel 6

Werden bei den Kontrollen gemäß diesem Kapitel verbotene Stoffe oder Erzeugnisse festgestellt, so sind diese Stoffe oder Erzeugnisse unter amtliche Kontrolle zu stellen, bis die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden.

Artikel 7

Bei Verdacht auf einen Verstoß führt die zuständige Behörde folgende Kontrollen durch oder läßt sie durchführen:

- Stichprobenkontrollen an Tieren in den Betrieben, aus denen sie stammen, insbesondere um Spuren von Einpflanzungen festzustellen;
- Kontrollen zur Feststellung von mit einem Verwendungsverbot belegten Stoffen in landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Tiere aufgezogen, gehalten und gemästet werden;
- Stichprobenkontrollen an Futtermitteln und an Trinkwasser für Tiere im Ursprungsbetrieb dieser Tiere.

Die Kontrollen können die amtliche Entnahme von Proben einschließen.

Artikel 8

1. Ergibt sich aus den in einem Mitgliedstaat durchgeführten Kontrollen die Notwendigkeit von Ermittlungen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder Drittländern, so unterrichtet der betroffene Mitgliedstaat die übrigen Mitgliedstaaten und die Kommission. Die Kommission trifft die für diese Ermittlungen erforderlichen Maßnahmen.
2. Erforderlichenfalls werden die Durchführungsbestimmungen zu Absatz 1 nach dem Verfahren des Artikels 34 erlassen.

KAPITEL III

Überwachungspläne zur Ermittlung von Rückständen

Artikel 9

Lebende Tiere, ihre festen und flüssigen Ausscheidungen sowie Gewebe, tierische Erzeugnisse, Futtermittel und Trinkwasser für Tiere werden auf die Rückstände gemäß Anhang I nach Maßgabe dieses Kapitels untersucht.

Artikel 10

1. Die Mitgliedstaaten betrauen eine Zentralstelle mit der Koordinierung der Durchführung der in diesem Kapitel vorgesehenen Untersuchungen.
2. Die in Absatz 1 genannte Stelle hat den Auftrag,
 - a) den Plan nach Artikel 11 auszuarbeiten, der es den zuständigen Dienststellen ermöglicht, die vorgesehenen Untersuchungen durchzuführen;
 - b) die Tätigkeiten der zentralen und regionalen Dienststellen zu koordinieren, die mit der Überwachung der einzelnen Rückstände befaßt sind; diese Koordinierung erstreckt sich auf alle Dienststellen, die an der Betrugsbekämpfung in Haltungsbetrieben im Hinblick auf diese Stoffe oder Erzeugnisse teilnehmen;
 - c) alle Ergebnisse und Informationen zu sammeln, die der Kommission jährlich vor dem 1. März zugeleitet werden müssen.

Artikel 11

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum 31. Januar jedes Jahres einen Plan mit den im betreffendem Jahr durchzuführenden nationalen Maßnahmen.
2. Die in dem Plan gemäß Absatz 1 genannten Maßnahmen über die Untersuchung auf Rückstände gelten insbesondere für
 - a) Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde sowie für deren Fleisch und aus ihnen gewonnene Lebensmittel,
 - b) Geflügel, dessen Fleisch und aus ihm gewonnene Lebensmittel,
 - c) Tiere und Erzeugnisse der Aquakultur sowie daraus gewonnene Lebensmittel,
 - d) Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis,
 - e) Eiprodukte,
 - f) Fleisch von Kaninchen, freilebendem Wild und Zuchtwild,
 - g) Honig.

Artikel 12

In dem Plan ist die Ermittlung von Rückständen je nach Tierart, den daraus gewonnenen Lebensmitteln und Erzeugnissen nach Anhang II vorzusehen.

Artikel 13

Der Plan muß die in Anhang III niedergelegten Probenahmeregeln berücksichtigen.

Artikel 14

1. Der Plan muß die in Anhang IV aufgeführte Art und Häufigkeit der Probenahmen berücksichtigen. Auf Antrag eines Mitgliedstaats kann die Kommission die in Anhang IV festgelegten Mindestanforderungen an die Kontrollen jedoch nach dem Verfahren des Artikels 34 anpassen, sofern eine solche Anpassung die allgemeine Wirksamkeit der Pläne gemäß Artikel 11 in diesem Mitgliedstaat nachweislich erhöht. Es dürfen jedoch keinesfalls die Möglichkeiten zur Feststellung von Rückständen oder einer unrechtmäßigen Verwendung der Stoffe nach Anhang I beeinträchtigt werden.
2. Art und Häufigkeit der Probenahme bei den Tieren und Erzeugnissen nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstaben c) bis g) werden nach dem Verfahren des Artikels 34 festgelegt. Zu diesem Zweck werden die im Rahmen der nationalen Maßnahmen gewonnenen Erfahrungen sowie die Informationen berücksichtigt, die der Kommission aufgrund des bestehenden gemeinschaftlichen Erfordernisses der Ermittlung von Rückständen in diesen besonderen Bereichen zugeleitet werden.

Artikel 15

In dem Plan ist der besonderen Lage des jeweiligen Mitgliedstaats Rechnung zu tragen und insbesondere folgendes anzugeben:

- die Rechtsvorschriften über die Verwendung von Stoffen des Anhangs I, insbesondere über deren Verbot oder Zulassung, Verteilung, Vermarktung und die Verabreichungsvorschriften für diese Stoffe;
- die Infrastruktur der Dienststellen (insbesondere Art und Bedeutung der an der Ausführung der Pläne beteiligten Dienststellen);
- Liste der zugelassenen Laboratorien mit Angabe ihrer Kapazitäten für Probenauswertung;
- nationale Grenzwerte für zugelassene Stoffe, falls keine gemeinschaftlichen, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates⁽¹⁶⁾ festgelegten Höchstrückstandswerte bestehen;
- Liste der untersuchten Stoffe, Analyseverfahren, Normen für die Ergebnisauswertung und - für Stoffe gemäß Anhang I Gruppe B - Zahl der zu entnehmenden Proben sowie Begründung dieser Anzahl;
- Anzahl der amtlichen Proben, die bei den betreffenden Tierarten im Verhältnis zur Zahl der im Vorjahr geschlachteten Tieren zu entnehmen sind, wobei Art und Häufigkeit der Probenahme nach Anhang IV zu beachten sind;
- Einzelheiten zu den bei der Entnahme der amtlichen Proben beachteten Regeln, insbesondere die Angaben, mit denen die amtlichen Proben versehen sein müssen;
- Art der von den zuständigen Behörden vorgesehenen Maßnahmen für Erzeugnisse, bei denen Rückstände festgestellt worden sind.

Artikel 16

1. Die Kommission prüft den gemäß Artikel 11 Absatz 1 eingereichten Plan, um festzustellen, ob er den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

⁽¹⁶⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8.1990, S. 1.

2. Sie genehmigt den Plan nach dem Verfahren des Artikels 34 und kann nach demselben Verfahren entscheiden, ob der betreffende Mitgliedstaat den eingereichten Plan ergänzen oder ändern muß.
3. Auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission, um der Entwicklung der Lage in diesem Mitgliedstaat oder einer seiner Regionen Rechnung zu tragen, nach dem Verfahren des Artikels 33 die Genehmigung einer Änderung oder Ergänzung eines zuvor gemäß Absatz 2 genehmigten Plans beschließen.
4. Die Kommission kann nach dem Verfahren des Artikels 33 beschließen, daß ein Mitgliedstaat einen zuvor gemäß Absatz 2 genehmigten Plan ändern oder ergänzen muß, um der Entwicklung der Lage in diesem Mitgliedstaat oder den im Rahmen der Artikel 25 und 26 getroffenen Feststellungen Rechnung zu tragen.
5. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die anderen im Ständigen Veterinärausschuß vertretenen Mitgliedstaaten halbjährlich über die Durchführung des gemäß Absatz 2 genehmigten Plans. Erforderlichenfalls gelten die Bestimmungen des Absatzes 4. Sie teilen der Kommission jährlich bis zum 1. März die Ergebnisse des Plans zur Ermittlung von Rückständen und die getroffenen Kontrollmaßnahmen mit.
6. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Veterinärausschusses regelmäßig, auf jeden Fall aber dann, wenn sie es aus Gründen des Schutzes der Volksgesundheit für angebracht hält, über die Entwicklung der Lage in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft.
7. Die Kommission unterrichtet die im Ständigen Veterinärausschuß vertretenen Mitgliedstaaten jährlich über
 - die Anwendung der nationalen Pläne,
 - die Entwicklung der Lage in den einzelnen Regionen der Gemeinschaft.
8. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen jährlich die Ergebnisse ihrer nationalen Überwachungspläne für Rückstände.

KAPITEL IV

Regeln über die Rückstandskontrolle

Artikel 17

Gemäß den Anhängen I bis IV werden an Tieren, ihren festen und flüssigen Ausscheidungen, einschließlich des Inhalts der Güllegrube, ihren Geweben und ihrem Trinkwasser sowie an tierischen Erzeugnissen und Futtermitteln amtliche Proben genommen, die in einem zugelassenen Laboratorium auf Rückstände untersucht werden.

Artikel 18

1. In jedem Mitgliedstaat wird nach dem Verfahren des Artikels 34 zumindest ein Referenzlaboratorium bestimmt. Für jeden Rückstand oder jede Rückstandsgruppe ist jeweils nur ein nationales Referenzlaboratorium zuständig.
2. Die Laboratorien gemäß Absatz 1 werden beauftragt,
 - die Tätigkeiten der mit den Rückstandsuntersuchungen befaßten nationalen Laboratorien, insbesondere aber die Normen und Untersuchungsverfahren für jeden betreffenden Rückstand oder für jede betreffende Rückstandsgruppe zu koordinieren;

- die zuständige Behörde bei der Erstellung des Überwachungsplans für Rückstände zu unterstützen,
- gelegentlich Meßvergleichsprüfungen für den Rückstand oder die Rückstandsgruppe durchzuführen, für den/die sie bestimmt wurden;
- für die Einhaltung der bestehenden Grenzwerte durch die nationalen Laboratorien zu sorgen,
- für die Weiterleitung der Informationen aus den gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien zu sorgen.

Artikel 19

Die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien sind in Anhang V Kapitel 1 aufgeführt.

Die Befugnisse und Bedingungen für die Tätigkeit dieser Laboratorien sind in Anhang V Kapitel 2 festgelegt.

Artikel 20

1. Die amtlichen Proben sind nach Routinemethoden durchzuführen, die nach dem Verfahren des Artikels 34 festgelegt werden.
2. Zeigen sich bei den Untersuchungen gemäß Absatz 1 positive Ergebnisse und werden sie angefochten, so sind sie von dem gemäß Artikel 18 Absatz 1 für diesen Stoff oder Rückstand bestimmten nationalen Referenzlaboratorium zu bestätigen, wobei die nach dem Verfahren des Artikels 34 festgelegten Referenzmethoden anzuwenden sind.

Artikel 21

Werden bei einer amtlichen Probe Rückstände von verbotenen Stoffen oder unrechtmäßig verwendete, zugelassene Stoffe festgestellt, welche die in der gemeinschaftlichen Regelung vorgeschriebenen Grenzwerte oder, solange eine solche Regelung noch nicht besteht, die in der nationalen Gesetzgebung festgelegten Werte überschreiten, so finden die Artikel 22 bis 26 Anwendung.

Artikel 22

1. Der zuständigen Behörde sind unverzüglich folgendes mitzuteilen:
 - a) alle zur Identifizierung des Tieres und seines Ursprungsbetriebs notwendigen Angaben,
 - b) genaue Angaben zur Untersuchung und deren Ergebnis. Lassen die Kontrollergebnisse aus einem Mitgliedstaat erkennen, daß eine Ermittlung oder eine Aktion in einem oder mehreren Mitgliedstaaten oder Drittländern erforderlich ist, so unterrichtet der betreffende Mitgliedstaat die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten. Die Kommission koordiniert die geeigneten Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten getroffen wurden, in denen eine Ermittlung oder eine Aktion erforderlich ist.
2. Die zuständige Behörde führt
 - a) im Ursprungsbetrieb eine Ermittlung durch, um die Ursache für das Vorhandensein von Rückständen festzustellen;
 - b) eine Ermittlung der Quelle(n) durch, die sich je nach Fall auf Herstellung, Verladung, Lagerung, Beförderung, Verabreichung, Verteilung und Verkauf erstreckt;
 - c) alle von ihr als notwendig erachteten Ermittlungen durch.

3. Die zuständige Behörde vergewissert sich, ob die Herde oder Tiere im Ursprungsbetrieb sowie die Herden, bei denen aufgrund der Ermittlungen gemäß Absatz 2 davon auszugehen ist, daß sie die betreffenden Rückstände enthalten, mit einem amtlichen Kennzeichen versehen werden und einer amtlichen Probenahme unterzogen werden. Diese Proben sind bei allen verdächtigen Tieren des kontrollierten Betriebs zu entnehmen. Bei Geflügel- oder Fischhaltungsbetrieben ist eine signifikante Anzahl Tiere zu untersuchen.

Artikel 23

1. Werden bei der Untersuchung der gemäß Artikel 22 genommenen Proben Rückstände von verbotenen Stoffen oder von zugelassenen, unrechtmäßig verwendeten Stoffen festgestellt, so sind die positiven Tiere vor Ort oder im nächstgelegenen Schlachthof zu schlachten; die Tier- oder Schlachtkörper werden unbeschadet der Sanktionen, die in den gemeinschaftlichen Vorschriften für diese Sektoren vorgesehen sind, in einen gemäß Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 90/667/EWG des Rates⁽¹⁷⁾ definierten Verarbeitungsbetrieb für gefährliche Stoffe verbracht.

Sind 10 % oder mehr der kontrollierten Tiere positiv, wird die gesamte betreffende Partie unter den gleichen Bedingungen wie in Absatz 1 geschlachtet. Alle Tiere dieses Betriebs, desselben Eigentümers oder Lieferanten werden zumindest in den folgenden zwölf Monaten systematisch auf die betreffenden Rückstände untersucht.

2. Werden bei der Untersuchung der gemäß Artikel 22 genommenen Proben Rückstände von zugelassenen Stoffen in einer Menge festgestellt, welche die in der gemeinschaftlichen Regelung vorgeschriebenen Grenzwerte oder, sofern eine solche Regelung noch nicht besteht, die in der nationalen Gesetzgebung festgelegten Werte überschreitet, so wird die Schlachtung dieser Tiere für den menschlichen Verbrauch untersagt, bis sichergestellt ist, daß die Rückstandsmengen die zulässigen Grenzwerte nicht mehr überschreiten.

Die Frist darf keinesfalls kürzer sein als die für den betreffenden Stoff vorgeschriebene Wartezeit.

Stellt sich jedoch heraus, daß die Rückstände zugelassener Stoffe infolge der Mißachtung der Verwendungsbedingungen, außer Wartezeit, aufgetreten sind, so werden die Tiere und das aus ihnen gewonnene Fleisch nach den Bestimmungen von Absatz 1 beseitigt.

3. Während des Untersuchungszeitraums dürfen die Tiere nur unter Kontrolle eines amtlichen Tierarztes an Dritte weiterveräußert werden.
4. Abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 1 können Tiere, deren Schlachtung verboten ist, in Notfällen vor Ende dieses Zeitraums nur dann geschlachtet werden, wenn die zuständige Behörde, die darüber vor dem Schlachttermin informiert wurde und den Ort der Schlachtung festgelegt hat, eine Genehmigung erteilt hat. Die amtlich gekennzeichneten Tiere werden auf dem Weg zur Schlachtung von einer Bescheinigung des amtlichen Tierarztes begleitet, die die Angaben gemäß Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) enthält.

Bei Fleisch von Tieren, deren Schlachtung gemäß Unterabsatz 1 angemeldet wurde, wird zur Feststellung des fraglichen Rückstands eine amtliche Probenahme durchgeführt; das Fleisch wird bis zur Bekanntgabe der Ergebnisse beschlagnahmt.

Fleisch, das nachweislich Rückstände enthält, wird in einen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 90/667/EWG definierten Verarbeitungsbetrieb für gefährliche Stoffe verbracht.

⁽¹⁷⁾ ABl. Nr. L 363 vom 27.12.1990, S. 51.

5. Die Zulieferer des Ursprungsbetriebs werden zum Nachweis des betreffenden Stoffs einer Zusatzkontrolle unterzogen. Dies gilt auch für alle Betriebe und Unternehmen, die der gleichen Zulieferungskette für Tiere und Futtermittel angehören wie der Ursprungsbetrieb.

Artikel 24

1. Die Kosten der Ermittlungen gemäß Artikel 22 Absatz 2 gehen zu Lasten des Eigentümers oder Halters der Tiere.

Die Kosten der Untersuchung von amtlichen Stichproben gemäß Artikel 22 Absatz 3 gehen zu Lasten des Eigentümers oder Halters der Tiere.

2. Unbeschadet strafrechtlicher oder verwaltungstechnischer Sanktionen gehen die Kosten für die Beseitigung der gemäß Artikel 23 als positiv befundenen oder als solche einzustufenden Tiere ohne jegliche finanzielle Entschädigung zu Lasten des Eigentümers.

Artikel 25

1. Soweit dies für die einheitliche Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, können die tiermedizinischen Sachverständigen der Kommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten vor Ort Kontrollen vornehmen.

Der Mitgliedstaat, in dessen Gebiet eine Kontrolle vorgenommen wird, gewährt den Sachverständigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die erforderliche Unterstützung. Die Kommission unterrichtet den betreffenden Mitgliedstaat über das Ergebnis der Kontrollen.

Der betreffende Mitgliedstaat trifft die möglicherweise erforderlichen Maßnahmen, um den Ergebnissen dieser Kontrolle Rechnung zu tragen. Trifft der Mitgliedstaat diese Maßnahmen nicht, so kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 34 geeignete Maßnahmen erlassen.

2. Die allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel, insbesondere Häufigkeit und Modalitäten der Durchführung der Kontrollen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1, werden nach dem Verfahren des Artikels 34 festgelegt.

Artikel 26

1. Es gelten die Vorschriften der Richtlinie 89/608/EWG des Rates vom 21. November 1989 betreffend die gegenseitige Unterstützung der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission, um die ordnungsgemäße Anwendung der tierärztlichen und tierzüchterischen Vorschriften zu gewährleisten⁽¹⁸⁾.
2. Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Überzeugung, daß die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen nicht oder nicht mehr durchgeführt werden, so unterrichtet er die zuständige Zentralbehörde dieses Mitgliedstaats. Diese trifft aufgrund einer Ermittlung nach Artikel 22 Absatz 2 alle erforderlichen Maßnahmen und setzt die zuständige Zentralbehörde des erstgenannten Mitgliedstaats von den getroffenen Entscheidungen sowie deren Begründung unverzüglich in Kenntnis.

⁽¹⁸⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2.12.1989, S. 34

Befürchtet dieser, daß diese Maßnahmen nicht getroffen werden oder nicht ausreichen, so bemüht er sich zusammen mit dem betroffenen Mitgliedstaat um Abhilfe, gegebenenfalls durch einen Besuch vor Ort.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über Streitfälle und gefundene Lösungen.

Kommen die Mitgliedstaaten zu keiner Einigung, so ruft einer von ihnen innerhalb einer angemessenen Frist die Kommission an, die einen oder mehrere Sachverständige mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt.

Bis zu dessen Vorliegen kann der Bestimmungsmitgliedstaat Kontrollen an den Erzeugnissen aus dem/den Betrieb(en) und dem/den Zuchtbetrieb(en) vornehmen, die von dem Streitfall betroffen sind, und bei positiven Ergebnissen ähnliche Maßnahmen treffen, wie in Artikel 10 Absatz 4 der Richtlinie 64/433/EWG des Rates⁽¹⁹⁾ vorgesehen.

Aufgrund des Gutachtens der Sachverständigen können nach dem Verfahren des Artikels 34 geeignete Maßnahmen getroffen werden.

Diese Maßnahmen können aufgrund eines innerhalb von fünfzehn Tagen erstellten neuen Gutachtens nach demselben Verfahren überprüft werden.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 34 festgelegt.

Artikel 27

Der für den Schlachthof Verantwortliche verlangt vom Eigentümer oder Halter der Tiere eine schriftliche Erklärung, mit der dieser bestätigt, die gemeinschaftlichen Vorschriften über das Verbot der Verwendung von Stoffen mit hormonaler und thyreostatischer Wirkung oder von β -Agonisten eingehalten zu haben, und mit der er die volle Verantwortung für den Fall übernimmt, daß die verbotenen Stoffe bei den im Schlachthof angelieferten Tieren dennoch nachgewiesen werden.

Artikel 28

1. Jegliche Form von mangelnder Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde oder jede Behinderung durch das Personal oder den Verantwortlichen eines Schlachthofs sowie durch den Eigentümer oder Halter der Tiere bei den zur Durchführung der nationalen Überwachungspläne für Rückstände erforderlichen Inspektionen und Probenahmen sowie bei den in dieser Verordnung vorgesehenen Ermittlungen und Kontrollen ziehen strafrechtliche und/oder verwaltungstechnische Sanktionen nach sich.
2. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung sicherzustellen, daß alle gerichtlichen Entscheidungen über den rechtswidrigen Besitz oder die rechtswidrige Verwendung verbotener Stoffe sowie wegen rechtswidriger Verwendung zugelassener Stoffe in der landwirtschaftlichen Fachpresse angemessen veröffentlicht werden.

⁽¹⁹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 29. 7.1964, S. 2012/64.

Artikel 29

Die in der Richtlinie 85/73/EWG des Rates⁽²⁰⁾ genannten Gebühren werden außerdem für die Überwachung auf Rückstände und für die in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollmaßnahmen, außer für Maßnahmen gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 2, verwendet.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich alle Daten über die Verteilung und Verwendung dieser Gebühren.

Artikel 30

1. Aufnahme oder Verbleib eines Drittlands auf der Liste gemäß Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG des Rates⁽²¹⁾ hängt davon ab, daß das betreffende Drittland einen Jahresplan mit den von ihm gewährten Garantien hinsichtlich der Rückstandsüberwachung vorlegt. Dieser Plan ist der Kommission jährlich bis spätestens 31. Januar zu übermitteln. Diese Garantien müssen denen dieser Verordnung mindestens gleichwertig sein. Die Kommission genehmigt den betreffenden Plan nach dem Verfahren des Artikels 34. Nach demselben Verfahren können Alternativen zu den aus der Anwendung dieser Verordnung entstehenden Garantien zugelassen werden.
2. Die Eintragung eines Drittlandes in die Liste gemäß Artikel 3 der Richtlinie 72/462/EWG kann nach dem Verfahren des Artikels 34 im Fall einer Nichtbeachtung der vorgesehenen Anforderungen ausgesetzt werden.
3. Die Einhaltung der von den betreffenden Drittländern eingereichten Pläne wird im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 5 derselben Richtlinie überprüft.
4. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission jährlich über die Ergebnisse der Rückstandskontrollen an aus Drittländern eingeführten Tieren und Erzeugnissen.

Artikel 31

Die Anhänge I bis V können nach dem Verfahren des Artikels 34 geändert oder ergänzt werden.

Artikel 32

Etwaige Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 34 erlassen.

KAPITEL V

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 33

Die Kommission wird von einem Ständigen Veterinärausschuß unterstützt, nachstehend "Ausschuß" genannt.

⁽²⁰⁾ ABl. Nr. L 32 vom 5. 2.1985, S. 14.

⁽²¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für zu treffende Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber 15 Tage von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 34

Die Kommission wird von dem Ausschuß unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für zu treffende Maßnahmen. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

Hat der Rat nach Ablauf einer Frist, die in jedem vom Rat gemäß diesem Absatz zu erlassenden Rechtsakt festgelegt wird, keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Maßnahmen von der Kommission erlassen.

Artikel 35

Die Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG sowie die Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG werden aufgehoben.

Artikel 36

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die Maßnahmen, die sie zur Durchführung dieser Verordnung erlassen haben.

Artikel 37

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG I
RÜCKSTANDSGRUPPEN

A. ALLGEMEINE GRUPPEN

Gruppe I

- a) Stilbene, Stilbenderivate, ihre Salze und Ester
- b) Thyreostatika
- c) andere Stoffe mit östrogener, androgener oder gestagener Wirkung außer Stoffe der Gruppe II a)
- d) Beta-Agonisten außer denen der Gruppe II b)

Gruppe II

- a) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. .../93 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung zugelassene Stoffe;
- b) Stoffe der Gruppe Beta-Agonisten, die gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. .../93 über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von Beta-Agonisten in der tierischen Erzeugung zugelassen wurden.

Gruppe III

- a) Hemmstoffe
Antibiotika, Sulfonamide und vergleichbare Stoffe mit antimikrobieller Wirkung.
- b) Chloramphenicol

B. SPEZIFISCHE GRUPPEN

Gruppe I - andere Arzneimittel

- a) Stoffe gegen Endo- und Ektoparasiten
- b) Beruhigungsmittel und Betablocker
- c) andere Tierarzneimittel

Gruppe II - andere Rückstände

- a) Kontaminanten in Futtermitteln
- b) Kontaminanten in der Umwelt
- c) andere Stoffe

ANHANG II

Rückstandsgruppen nach Tierart, daraus gewonnenen Lebensmitteln und Erzeugnissen

Tierart, Lebensmittel oder Erzeugnis Stoffgruppe	Tiere und Fleisch der Rasse Rind, Schaf, Ziege, Schwein und Pferd sowie daraus gewonnene Lebensmittel	Tiere und Fleisch der Gattung Geflügel (*) und daraus gewonnene Lebensmittel	Tiere und Erzeugnisse aus Aquakultur und daraus gewonnene Lebensmittel	Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis	Eiprodukte	Fleisch von Kaninchen, freilebendes Wild und Zuchtwild	Honig
A I a	A I a	A I a	A I a		A I a	(**) A I a	
A I b	A I b	A I b			A I b		
A I c	A I c	A I c			A I c	(**) A I c	
A I d	A I d		A I d				
A II a und b	A II a und b	A II a und b			A II a und b		
A III a	A III a	A III a	A III a	A III a	A III a	A III a (**)	A III a
A III b	A III b	A III b	A III b	A III b	A III b	A III b (**)	A III b
B I a	B I a	B I a			B I a	(**) B I a	
B I b	B I b	B I b			B I b		
B I c	B I c	B I c	malachitgrün		B I c	(**) B I c	B I c
B II a	B II a	B II a		B II a	B II a	(**) B II a	
B II b	B II b	B II b	B II b	B II b	B II b	B II b	B II b
B II c	B II c	B II c		B II c	B II c	B II c	

(*) Geflügel = Kühner, Lege- und Zuchtthennen, Truthühner, Perlethühner, Enten und Gänse.

(**) gilt nicht für freilebendes Wild

ANHANG III REGELN FÜR DIE PROBENAHEME

A. BEDINGUNGEN FÜR DIE PROBENAHEME

- a) Im Rahmen eines geeigneten Probenahmesystems werden nach folgenden Grundsätzen amtliche Proben genommen:
- * Unabhängig davon, ob es sich um einen Zuchtbetrieb, einen Schlachthof oder einen anderen Probenahmeort handelt, sind die Proben unvorhersehbar, unerwartet an unterschiedlichen Wochentagen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu nehmen. Der Mitgliedstaat trifft alle Vorkehrungen, um den unvorhersehbaren Charakter der Kontrollen dauerhaft aufrechtzuerhalten.
 - * Bei Stoffen der Gruppen A I und II des Anhangs I werden die Proben nach den in folgendem Absatz festgelegten Kriterien und insbesondere nach Geschlecht, Alter, Mastsystem sowie unter Berücksichtigung der im Mitgliedstaat verfügbaren Information genommen.
 - * Bei den anderen in Anhang I aufgeführten Stoffen sind die amtlichen Proben nach dem Zufallsprinzip zu nehmen. Darüber hinaus werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, einen Pool von Stoffen zu kontrollieren und die Kontrollen auf die Gebiete zu konzentrieren, in denen die durch Verwendung dieser Stoffe betroffenen Tierarten gezüchtet werden.
- b) Bei der Entnahme der betreffenden Probe zu berücksichtigende variable Kriterien
- i) Die geltenden Rechtsvorschriften über die Verwendung von Stoffen der genannten Rückstandsgruppen.
 - ii) Faktoren, die betrügerische Praktiken oder Mißbrauch fördern können.
 - iii) Der betreffende Tierbestand hinsichtlich
 - der Gesamtgröße des Bestands,
 - der Homogenität der Bestandsgruppen,
 - des Alters der Tiere,
 - des Geschlechts der Tiere.
 - iv) Das Umfeld der landwirtschaftlichen Betriebe hinsichtlich
 - regionaler Unterschiede,
 - der Verbindung mit industriellen Tätigkeiten,
 - der Verbindung mit dem Ackerbau.
 - v) Die Produktionssysteme der landwirtschaftlichen Betriebe einschließlich
 - intensiv bewirtschafteter Betriebseinheiten,
 - Mastsysteme,
 - Haltungssysteme, insbesondere Fütterungsweise und Tiergesundheitsmaßnahmen.
 - vi) Probleme, mit denen aufgrund bekanntgewordener früherer Vorkommnisse oder anderer Hinweise zu rechnen ist.
 - vii) Der erforderliche Grad an Verbraucherschutz, je nach Art und Toxizität des fraglichen Stoffes.
 - viii) Sind gemäß den Bestimmungen des Anhangs IV Proben im Betrieb zu nehmen, so müssen diese Proben sowohl an Tieren wie auch an aus ihnen gewonnenen Lebensmitteln und am Trinkwasser der Tiere genommen werden.

B. SYSTEM DER PROBENAHMEN

Die Mitgliedstaaten wenden auf jede Erzeugnis- oder Tierart je nach Gesundheitsstatus und den für ihr Gebiet geltenden variablen Kriterien und Besonderheiten ein Probenahme- und Untersuchungssystem an, das den Bestimmungen der Anhänge I, II und III dieser Richtlinie entspricht.

ANHANG IV
ART UND HÄUFIGKEIT DER PROBENAHME
KAPITEL I

Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Equiden

I. Jährliche Mindestanforderungen

- A. Bei Rückständen von Stoffen gemäß Anhang I Gruppen A I und II.
1. Bei Mastrindern wie Kühen, Jungbullen, Rindern, Färsen, Kälbern
 - kontrollieren die Mitgliedstaaten Proben von 0,5 % der im Vergleich zum Vorjahr geschlachteten Rinder;
 - ist die Probenzahl folgendermaßen aufzuteilen:
 - a) 3/5 sind im Betrieb an lebenden Tieren zu nehmen; mindestens 1/3 dieser Proben sind auf Beta-Agonisten zu untersuchen. Zusätzliche Proben sind an Futtermitteln, am Trinkwasser der Tiere und an der im Betrieb anfallenden Gülle zu nehmen;
 - b) 2/5 sind im Schlachthof zu nehmen.
 2. Bei Masthammeln und -schweinen:
Die Mitgliedstaaten kontrollieren Proben von 0,05 % der im Vorjahr geschlachteten Tiere jeder betreffenden Art.
 3. Andere Kategorien
Die Anzahl der Proben wird von den Mitgliedstaaten je nach den Problemen bestimmt, die bei jeder betroffenen Tierkategorie festgestellt werden.
- B. Bei Rückständen und Stoffen gemäß Anhang I Gruppe A III:
1. Gruppe A III a):
Kontrolle der Proben von 0,1 % der geschlachteten Tiere.
 2. Gruppe A III b) (Chloramphenicol):
Kontrolle der Proben von 0,02 % der geschlachteten Tiere.
- C. Bei Rückständen gemäß Anhang I Gruppe B Teilgruppe I und II:
- Es werden 700 Proben kontrolliert. Luxemburg wird jedoch ermächtigt, anstelle von 700 Tieren Proben von 0,2 % der geschlachteten Tiere zu kontrollieren.
 - Die jährlichen Ergebnisse zu Umweltkontaminanten (Schwermetalle) sind gemäß ihrer geographischen Verteilung in eine Landkarte einzutragen.

II. Routinekontrollen

Werden im Verlauf von zwei aufeinanderfolgenden Jahren bei der Kontrolle auf Rückstände oder Stoffe gemäß Anhang I Gruppe A I und II oder der Gruppe A III b) keine positiven Befunde bei einer Tierart oder beim Produktionstyp für eine Tierart festgestellt, so können die Mitgliedstaaten die Probenahmehäufigkeit für Routinekontrollen (300 Proben jährlich) hinsichtlich der betreffenden Rückstandsgruppe und Tierart oder des betreffenden Produktionstyps für eine Tierart anwenden.

KAPITEL 2

Hühner, Lege- und Zuchthennen, Truthühner,
Perlhühner, Enten und Gänse

Jährliche Mindestanforderungen

Stichprobenkontrollen an Futtermitteln oder an Trinkwasser für Tiere

- A Bei Rückständen von Stoffen gemäß Anhang I Gruppen A I und II B I und II, außer Kokzidiostatika:
Die Anzahl der Probenahmen muß mindestens 0,1 % der im Vergleich zum Vorjahr geschlachteten Tierpartien der jeweiligen Art betragen.
- B. Bei Rückständen gemäß Anhang I Gruppe A III:
1. Gruppe A III a):
Es wird eine Anzahl von Proben kontrolliert, die mindestens 1 % der im Vorjahr geschlachteten Partien jeder betroffenen Tierart entspricht; bei Truthühnern, Perlhühnern, Enten und Gänsen mindestens 100 Proben.
 2. Gruppe A III b) (Chloramphenicol):
Es wird eine Anzahl von Proben kontrolliert, die 1 % der im Vorjahr geschlachteten Partien jeder betroffenen Tierart entspricht.
- C. Bei Rückständen gemäß Anhang I Gruppe B I a) (nur Kokzidiostatika):
Es wird eine Anzahl von Proben kontrolliert, die mindestens 1 % der im Vorjahr geschlachteten Partien jeder betroffenen Tierart entspricht; bei Truthühnern, Perlhühnern, Enten und Gänsen mindestens 100 Proben.

ANHANG V
Kapitel 1

Folgende Laboratorien werden als gemeinschaftliche Referenzlaboratorien für die Ermittlung von Rückständen bestimmter Stoffe benannt:

- a) Für die Rückstände gemäß Anhang I Gruppe A I und A II dieser Verordnung mit Ausnahme von Beta-Agonisten:
Rijksinstituut voor de Volksgezondheid en Milieuhygiëne
A. van Leeuwenhoeklaan 9
NL-3720 BILTHOVEN
- b) Für die Rückstände gemäß Anhang I Gruppe A III a) dieser Verordnung mit Ausnahme von Sulfonamiden:
Laboratoires des Médicaments vétérinaires
(CNEVA-LMV)
La Haute Marché, JAVENE
F-35133 FOUGERES
- c) Für die Rückstände gemäß Anhang I Gruppe A III b) dieser Verordnung sowie Rückstände von Beta-Agonisten und Sulfonamiden:
Bundesgesundheitsamt
Diedersdorfer Weg 1
D-12277 BERLIN 48
- d) Für die Rückstände gemäß Anhang I Gruppen B II a) und B II b) dieser Verordnung
Istituto Superiore di Sanità
Via Regina Elena 299
I-00161 ROMA

Kapitel 2

Die Befugnisse und Tätigkeiten der gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien für die Ermittlung von Rückständen bei Tieren und aus Tieren gewonnenen Lebensmitteln sind folgendermaßen abgegrenzt:

- I. Die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien haben folgende Aufgaben:
 - a) Koordinierung der Anwendung der Guten Laborpraxis gemäß den Richtlinien 87/18/EWG⁽¹⁾ und 88/320/EWG⁽²⁾ in den verschiedenen nationalen Laboratorien;
 - b) Unterrichtung der nationalen Referenzlaboratorien über Analysemethoden und durchzuführende Meßvergleichsprüfungen sowie über die dabei erzielten Ergebnisse;
 - c) technische Beratung der darum ersuchenden nationalen Referenzlaboratorien über die Analyse der Stoffe, für die sie als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium bestimmt wurden;
 - d) Versand von definiert rückstandspositiven sowie rückstandsfreien Blindproben für Meßvergleichsprüfungen in den nationalen Referenzlaboratorien;
 - e) Durchführung von Meßvergleichsprüfungen zwischen den verschiedenen Referenzlaboratorien in Abständen, die in den zwischen der Kommission und diesen Laboratorien abzuschließenden Verträgen festgelegt werden, sowie bei jeder Einführung von Referenzmethoden durch Gemeinschaftsvorschriften,
 - f) Förderung und Koordinierung der Suche nach neuen Analysemethoden und Unterrichtung der nationalen Referenzlaboratorien über die Fortschritte bei Analysemethoden und -materialien,
 - g) qualitative und quantitative Bestimmung der Rückstände im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedstaaten über ein Analyseergebnis;
 - h) Veranstaltung von Einführungs- und Fortbildungskursen für die Sachverständigen der einzelnen Laboratorien;
 - i) technische und wissenschaftliche Unterstützung der Kommissionsdienststellen sowie

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 15 vom 17.01.1987, S. 29.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 11.06.1988, S. 35.

- j) Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichts, der der Kommission zu übermitteln ist;
 - k) Zusammenarbeit mit den ~~nationalen~~ Referenzlaboratorien, die von Drittländern im Rahmen der nach Artikel 34 vorzulegenden Pläne bestimmt werden, bezüglich der Analysemethoden und -materialien.
2. Um die in Absatz 1 festgelegten Arbeiten durchzuführen zu können, müssen die gemeinschaftlichen Referenzlaboratorien folgenden Mindestanforderungen genügen
- a) Vorhandensein von Fachpersonal mit ausreichender Kenntnis der Analysetechniken der Rückstände, für die sie als gemeinschaftliches Referenzlaboratorium bestimmt wurden;
 - b) Vorhandensein der Geräte und Reagenzien, die zur Durchführung der verlangten Analysen erforderlich sind;
 - c) Vorhandensein eines geeigneten Verwaltungsapparates;
 - d) Vorhandensein ausreichender Datenverarbeitungskapazität zur Durchführung der statistischen Aufgaben, die mit der Aufbereitung der Daten zusammenhängen, sowie Möglichkeit einer raschen Übermittlung der Ergebnisse sowie anderer Informationen an die nationalen Referenzlaboratorien und an die Kommission;
 - e) Verpflichtung ihres Personals zur Wahrung der Vertraulichkeit über bestimmte angelegenheiten, Ergebnisse und Mitteilungen;
 - f) hinreichende Kenntnis der internationalen Normen und Gepflogenheiten;
 - g) Vorhandensein einer aktuellen Liste der Referenzstoffe, über die das Referenzbüro der Gemeinschaft verfügt, sowie einer aktuellen Liste der Hersteller und Vertreiber dieser Stoffe.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) DES RATES
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die
gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verabreichung von Stoffen, die nach den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften im Veterinärsektor verboten sind, insbesondere von Stoffen mit hormonaler Wirkung und β -Agonisten, bringt eine erhebliche Gefährdung der Gesundheit mit sich. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, kann die Verwendung dieser Stoffe auch das Gleichgewicht des Rindfleischmarktes stören, da sie das Ansehen der aus Rindfleisch gewonnenen Erzeugnisse beim Verbraucher beeinträchtigen. Wegen ihrer Auswirkungen auf die Fleischausbeute kann die illegale Verwendung solcher Stoffe den betreffenden Erzeugern ferner wirtschaftliche Vorteile bringen, die zu Marktverzerrungen führen können. Aus diesem Grunde legt Artikel 4j der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 747/93⁽²⁾ fest, daß als Folge der Verabreichung verbotener Stoffe die betreffenden Tiere von der Gewährung der für den Rindfleischsektor vorgesehenen Prämien ausgeschlossen werden. Nach gründlicher Untersuchung der derzeitigen Lage zeigt sich, daß diese Maßnahme nicht ausreicht, um die Einhaltung der einschlägigen Verbote zu gewährleisten. Daher müssen insbesondere die Strafmaßnahmen verstärkt werden. Die Kommission beabsichtigt daher, geeignete Maßnahmen im Rahmen der Durchführungsbestimmungen über Prämien im Rindfleischsektor zu treffen. Es ist deshalb notwendig, Artikel 4j zu streichen.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6.1968, S. 24.

(2) ABl. Nr. L 77 vom 31. 3.1993, S. 15.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4j der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

18.03.94

Beschluß des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von β -Agonisten in der tierischen Erzeugung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch

KOM(93) 441 endg.; Ratsdok. 8988/93

Der Bundesrat hat in seiner 667. Sitzung am 18. März 1994 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Zum 1. und 2. Verordnungsvorschlag

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen der Verordnungsvorschläge darauf hinzuwirken, daß für die beabsichtigten Regelungen im 1. und 2. Verordnungsvorschlag die Rechtsform der Richtlinie gewählt wird. Ferner sollten beide Verordnungsvorschläge mit den Arzneimittelrichtlinien (81/851/EWG und 81/852/EWG) abgestimmt werden.

Um einen ausreichenden Einfluß der Mitgliedstaaten auf die Durchführungsbestimmungen und Modalitäten zu gewährleisten, sollte insbesondere für die Verfahren nach Artikel 34 des Vorschlages die "contre-filet"-Prozedur (Variante III b für Regelungsausschüsse) gewählt werden.

2. Zum 1. Verordnungsvorschlag

Das Verbot des therapeutischen Einsatzes von β -Agonisten muß sich an der Entscheidung des Bundesrates in Drucksache 407/93 (Beschluß) orientieren. Ein absolutes Verbot der β -Agonisten für die Anwendung bei Rindern geht über die zum

...

Schutz der menschlichen Gesundheit und zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsgleichheit notwendigen Anwendungsbeschränkungen hinaus. Die derzeit alternativlose einmalige therapeutische Anwendung von β -Agonisten bei Rindern zum Zwecke der Tokolyse in der Geburtshilfe sollte auch weiterhin möglich sein.

Zum 2. Verordnungsvorschlag

3. Die Schaffung eines horizontalen Rechtes für Rückstände und unerwünschte Stoffe in lebenden Tieren und in Urprodukten wie Fleisch verschiedener Tierarten, Fischen, Milch und Eiern wird begrüßt, setzt jedoch die Abstimmung mit zahlreichen Richtlinien voraus, die bereits Rückstandsuntersuchungen einzelner Produkte (insbesondere bei Fleisch und Milch) sowie arzneimittelrechtliche Fragen regeln. Eine Ausdehnung des Anwendungsbereiches auf die übrigen tierischen Erzeugnisse (Lebensmittel) ist zu vermeiden, da sich die geplanten Maßnahmen ganz wesentlich gegen die rechtswidrige Anwendung von Wachstums- und Leistungsförderern, Arzneimitteln sowie Chemikalien in der Tierhaltung richten und somit nur im Bereich der Urproduktion ansetzen können.
4. Bei Regelungen über die Erstellung von Rückstandsplänen und die Mitteilung von Ergebnissen sind die Erfahrungen aus den Rückstandsuntersuchungen an lebenden Tieren und Fleisch nach der Richtlinie 86/469/EWG zu berücksichtigen. Diese Erfahrungen zeigen u.a., daß die bisherigen unflexiblen Vorgaben in den Anhängen der Richtlinie zwar die Laborkapazität auslasten, aber nur unwesentlich zur Aufdeckung von illegalen Machenschaften in der Tiermast beitragen. Eine intensivere Beprobung der Tiere in landwirtschaftlichen Betrieben sollte auch mit Hilfe von Probe-schlachtungen einzelner Tiere aus größeren Mastgruppen (z.B. Hühner und Schweine) erfolgen, wobei eine befriedigende Entschädigungsregelung im Interesse der sich korrekt verhaltenden Erzeuger gefunden werden muß.

Bei der Auswahl der zu untersuchenden Stoffe sind klare Abgrenzungen zwischen pharmakologisch wirksamen Stoffen, Arzneimitteln, unerwünschten Stoffen (z.B. Reinigungsmitteln) und Umweltkontaminanten vorzunehmen. Die Auswahl hat sich darüber hinaus an aktuellen Erkenntnissen zu orientieren.

5. Der Informationsfluß und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten müssen verbessert werden. Ergebnisse von Untersuchungen und insbesondere sich daraus ergebende Erkenntnisse über die illegale Anwendung verbotener Stoffe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind durch die Kommission schnellstmöglich in geeigneter Weise (z.B. anonymisiert) zu veröffentlichen.
6. Die zu treffenden Maßnahmen beim Nachweis von Rückständen müssen innerhalb der EU angeglichen werden. Für die Auswahl von Stichproben und die Bewertung ihrer Ergebnisse sind einheitliche statistische Methoden und Untersuchungsstandards zugrunde zu legen.

7. Maßnahmen im Rahmen der freiwilligen Selbstkontrolle, die von Tierhaltern oder Verarbeitern der Urprodukte durchgeführt werden, sollen berücksichtigt werden können, sofern sie den amtlichen Untersuchungen gleichwertig sind.
8. Die Finanzierung der Untersuchungen durch Gebühreneinnahmen muß durch entsprechende gemeinschaftsrechtliche Vorgaben sichergestellt werden.
9. Zum 3. Verordnungsvorschlag

Der Bundesrat stimmt einer ersatzlosen Streichung des Artikels 4 j der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 ausdrücklich nicht zu. Er vertritt vielmehr die Auffassung, daß der Erlaß von Maßnahmen zur Einhaltung der einschlägigen Verbote dem Rat vorbehalten bleiben muß. Zumindest müßte der Rahmen einer möglichen Kommissionsbefugnis für Sanktionen durch eine entsprechende Neufassung des Artikels 4 j festgelegt werden.